

Satzung Förderverein Alemannenbad Staufen e.V.

Inhalt

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 – Zweckbestimmung

§ 3 – Gemeinnützigkeit

§ 4 – Mittel des Vereins

§ 5 – Mitgliedschaft

§ 6 – Beiträge, Spenden

§ 7 – Organe des Vereins

§ 8 – Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

§ 10 – Kassenprüfung

§ 11 – Datenschutz im Verein

§ 12 – Auflösung des Vereins

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Alemannenbad Staufen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Staufen i.Br.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 – Zweckbestimmung

Der Verein fördert die Erhaltung des öffentlichen, städtischen Schwimmbads Staufen (Alemannenbad), das der Gesundheit, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung dient, in seiner bestehenden Form, d.h.

1. Weiterhin Betrieb des Schwimmbads mit konventioneller Wasseraufbereitung nach der DIN 19 643 für die Aufbereitung und Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser,
2. Betreuung des Schwimmbads durch einen Bademeister bzw. Schwimmmeister,
3. Keine Umwandlung des Schwimmbads in einen Badeteich,
4. Erhalt der denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen,
5. Erhalt der bestehenden Liegewiese in ihrer gesamten Größe,
6. Erhalt des Baumbestandes und
7. Erhalt des Parkplatzes.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Alemannenbad Staufen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.

2. Die Mittel des Vereins werden verwendet zur Unterstützung der Stadt Staufen gemäß Zweckbestimmung des Vereins bei
 - a. Sanierungsmaßnahmen,
 - b. der Unterhaltung des Badebetriebs und
 - c. der Erhaltung der denkmalgeschützten Gebäude und Anlagen.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
5. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins verletzt oder mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 – Beiträge, Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Euro erhoben.
2. Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.
3. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Spendenzusagen sind solange nicht zur Zahlung fällig, bis sichergestellt ist, dass die Stadt Staufen eine Sanierung des Alemannenbads gemäß der Zweckbestimmung des Vereins vornimmt.

§ 7 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - f. Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins,
 - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - h. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i. Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, schriftlich per E-Mail oder als Brief/Postkarte

unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Nur in Ausnahmesituationen, wenn dies nicht möglich ist, kann sie online, schriftlich und in Kombination der Verfahren stattfinden. Es ist sicherzustellen, dass alle, und nur Vereinsmitglieder, teilnehmen können und Zugang zu Chatroom und Abstimmungsverfahren erhalten. Passwörter dürfen von Mitgliedern nicht weitergegeben werden. Bei Wahlen sind die allgemeinen Wahlgrundsätze zu beachten. Einzelheiten zur Durchführung solcher Veranstaltungen werden mit der Einladung bekannt gegeben.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit den jeweiligen Bestimmungen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen und in der Einladungsschrift bekannt gegeben werden. Dasselbe gilt für Anträge zur Auflösung des Vereins. Auch sonstige Anträge werden, sofern sie bei Drucklegung vorliegen, mit der Einladungsschrift bekannt gegeben. Bei Anträgen, die später eingegangen sind oder die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet diese über deren Zulassung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in).
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zweckbestimmung die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des Jahreshaushalts die Geschäfte.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der/dem Kassenwart(in),
 - d. der/dem Schriftführer(in),
 - e. der/dem 1. Beisitzer(in) und
 - f. der/dem 1. Beisitzer(in).
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vor.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Postens. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.
5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende vertreten.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 – Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer(innen) durchzuführen.
2. Die Prüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 11 – Datenschutz im Verein

1. Zum Erfüllen der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
 - a) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: Auskunft nach Art. 15, Berichtigung nach Art. 16, Löschung nach Art. 17, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18, Datenübertragbarkeit nach Art. 20, Widerspruchsrecht nach Art. 21, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 der DSGVO.
 - b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder anderweitig für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht der genannten Personen besteht auch dann fort, wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind.

§ 12 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. in Freiburg oder, falls dieser nicht mehr besteht an das Deutsche Rote Kreuz.

Staufen, den 17.Juni 2021